



Gymnasium Bremervörde



Informationen

zur

gymnasialen Oberstufe

*Gültig für Schülerinnen und Schüler, die am Gymnasium Bremervörde
ab dem **Schuljahr 2015/16** mit Beginn der **Klasse 10**
in die Einführungsphase eintreten (G8 bis Abitur 2019).*

Stand: Januar 2018

Unterrichtsversäumnisse in der gymnasialen Oberstufe

Die Schüler¹ sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Versäumter Unterrichtsstoff muss selbständig nachgearbeitet werden. Ein wiederholtes verspätetes Erscheinen zum Unterricht gilt ebenfalls als Unterrichtsversäumnis.

Wenn der Schüler weniger als 50% am Unterricht teilgenommen hat und die Fehlzeiten entschuldigt sind, liegt es in der Verantwortung und im eigenen Ermessen der Lehrkraft, eine Note zu vergeben oder den Vermerk im Zeugnis aufzunehmen „kann nicht bewertet werden“. Im Falle der Vergabe von Abschlüssen müssen alle Fächer mit Noten bewertet werden. Wenn in einem Fach die Leistung nicht bewertet werden kann, kann der Abschluss nicht vergeben werden.

Sportbefreiung

Kann ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen für längere Zeit nicht am Sportunterricht teilnehmen, sodass keine Note erteilt werden kann, so muss beim Schulleiter so früh wie möglich ein Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht gestellt werden. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In der Qualifikationsphase muss der Schüler außerdem umgehend Kontakt mit dem zuständigen Jahrgangsstufenleiter zwecks Belegung eines Ersatzkurses zur Erfüllung der Wochenstundenverpflichtung aufnehmen.

Beurlaubung, Entschuldigungen, Versäumnisse

Fällt ein Klausurtermin in den beantragten Beurlaubungszeitraum, so ist eine Beurlaubung in der Regel nicht möglich. In zwingenden Fällen ist eine Beurlaubung nach rechtzeitigem **schriftlichem** Antrag (ca. 14 Tage vorher; Vordruck auf der Homepage des Gymnasiums Bremervörde) eines Erziehungsberechtigten oder eines volljährigen Schülers möglich. So bedarf die Teilnahme an Führerscheinprüfungen, Einstellungstests, Musterungen o. ä. immer der vorherigen Beurlaubung und ist nicht im Nachhinein entschuldbar. Über die Beurlaubung entscheidet für die einzelne Stunde die Fachlehrkraft, bis zu einem Tag der Klassenlehrer bzw. der Tutor und darüber hinaus der Schulleiter.

Nimmt ein Schüler mehrere Stunden am Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht teil, so ist der Schule der Grund des Fernbleibens umgehend, d.h. am ersten Tag des Fehlens, mitzuteilen. Bei Wiederaufnahme des Unterrichts ist eine tragfähige schriftliche Entschuldigung (Vordruck auf der Homepage des Gymnasiums Bremervörde) bzw. ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die schriftliche Entschuldigung obliegt den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler und muss der betreffenden Lehrkraft innerhalb von 5 Tagen unaufgefordert vorgelegt werden.

In der gymnasialen Oberstufe ist die Entschuldigung bzw. eine ärztliche Bescheinigung jedem betroffenen Fachlehrer zur Unterzeichnung vorzulegen, der nicht im Klassenverband unterrichtet. Der zuständige Klassenlehrer entschuldigt mit seiner Unterschrift das Fehlen im Klassenverband. Die Akzeptanz der Entschuldigung wird im Klassenbuch bzw. Kursheft vermerkt. Der Schüler sammelt die unterzeichneten Entschuldigungen als Nachweis für die Anerkennung des entschuldigten Fehlens und verwahrt diese bis zum Ende der Schulzeit.

In besonderen Fällen kann der Schulleiter die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung verlangen. Werden durch das Fehlen Vorabitur- oder Abiturklausuren versäumt, so ist bei Schülern der Sekundarstufe II als Entschuldigung eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

Hat ein Schüler eine Klausur versäumt, so entscheidet der Fachlehrer, ob eine Ersatzleistung erbracht werden muss. Liegt für das Versäumnis eine tragfähige Entschuldigung vor, die der Fachlehrer anerkennt, so gibt dieser in der Regel einmal Gelegenheit zu einer Ersatzleistung. Welche Ersatzleistung zu erbringen ist, legt der Fachlehrer fest.

Liegt für das Versäumnis einer Klausur keine tragfähige Entschuldigung vor oder wird die geforderte Ersatzleistung nicht erbracht, so wird die Klausur mit 00 Punkten bewertet.

¹ Die Begriffe „Schüler, Lehrer, Tutor“ usw. werden geschlechtsneutral verwendet.

Einführungsphase

Belegungsverpflichtungen

VO-GO 2012 unter Berücksichtigung der am Gymnasium Bremervörde angebotenen Fächer

WoStd	Fach
3	De
3	En
4	Fr oder La
2	Ku
2	Mu
2	Po-Wi (Politik-Wirtschaft)
2	Ek
2	Ge
2	Re oder WN
4	Ma
2	Bi
2	Ph
2	Ch
2	Sp
34	Summe Pflichtunterricht

Bewertung

Zeugnissensuren sowie schriftliche und mündliche Leistungen werden mit Noten von 1 bis 6 bewertet.

Versetzung in die Qualifikationsphase

Die Versetzung in die Qualifikationsphase erfolgt auf der Basis aller in Klasse 10 erteilten **Pflichtfächer**.

Die Versetzung erfolgt, wenn unter diesen Fächern höchstens ein Fach mit der Note 5 bewertet wurde und alle anderen Fächer mit der Note 4 oder besser bewertet wurden.

Sind unter diesen Fächern zwei, die mit der Note 5 bewertet wurden, oder eins, das mit der Note 6 bewertet wurde, so kann die Versetzungskonferenz eine Versetzung beschließen, wenn folgende Ausgleichsfächer vorhanden sind und eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase zu erwarten ist:

2 Fächer mit der Note 5 sind ausgleichbar mit 2 Fächern, die mit 3 oder besser bewertet wurden. 1 Fach mit der Note 6 ist ausgleichbar mit einem Fach, das mit 2 oder besser bewertet wurde. De, Frspr. und Ma können nur untereinander ausgeglichen werden.

Bei Nichtversetzung kann die Einführungsphase einmal wiederholt werden. Eine freiwillige Wiederholung der 10. Klasse ist nicht möglich.

Schwerpunktangebot für die Qualifikationsphase am Gymnasium Bremervörde (Basismodell)

Z	WoStd	Jahr	Art	SPR-SP	NTW-SP	GES-SP*
1	4	1. / 2.	N-Fächer P1 - P3	En (P1)	Ph**	Ge (P1)
2	4	1. / 2.		De (P2)	Ch**	Ek / Po* (P3)
3	4	1. / 2.		Ge (P3)	Ma (P2/3)	De (P2)
4	4	1. / 2.	P4 / P5	Bi* / Ch*	De	Bi* / Ch*
5	4	1. / 2.	G-Fächer	La* / Fr* (P4/5 im SPR), En* (nur NTW/GES)		
6	4	1. / 2.		Ma	Ge/Po* (P4/5)	Ma
7	2	1. / 2.	Ergänz.	Re* / WN*		
8a	2 (4)	1.	Ergänz.	Po ¹		Bi* / Ch* (4 WoStd)
8b	2	2.	Ergänz.	Ku* / Mu* / Ek* / If* (Wahlf. zur Erfüllung der WoStd-Verpfl. ³)		Po ¹
9	2	1. / 2. ²	Ku/Mu	Ku* / Mu* ²		
10	2	1. / 2.	Sport	Sp		
11	2	1. / 2.	Seminar- fach	Sf		
12	Summe der WoStd ²			34	34	36 (34)

Kernfächer: De, FrSpr, Ma (2 Kernfächer müssen Prüfungsfächer sein)

Schwerpunktfächer

Fächer, die den Schwerpunkt charakterisieren

Ku	Mu
----	----

Schwerpunktübergreifende Kurse liegen in einer Leiste.

Der sprachliche und naturwissenschaftliche Schwerpunkt müssen vorrangig eingerichtet werden. Die übrigen Schwerpunkte können nur eingerichtet werden, wenn sie in der Vorwahl ausreichend gewählt werden. Bei unausgeglichenen Teilnehmerzahlen entscheidet das Los.

¹ Die Belegungsverpflichtung im Fach Politik-Wirtschaft entfällt, wenn das Fach Politik-Wirtschaft oder Erdkunde als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

² Mindestverpflichtung: im Durchschnitt 34 WoStd

*: Festlegung nach Vorwahl und unter Berücksichtigung der Unterrichtsversorgung

** : P1 muss im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt eine Naturwissenschaft (hier: Ph/Ch) sein.

Die Ergänzungsfächer sind vor Beginn eines jeden Schuljahres für das folgende Schuljahr zu belegen. Die Wahlfächer sind jeweils mindestens für ein Schulhalbjahr zu belegen.

Prüfungsfächer am Gymnasium Bremervörde

Am Ende der Einführungsphase sind **5 Prüfungsfächer** aus den **4-stündigen** Fächern der Qualifikationsphase festzulegen, darunter **2 der Kernfächer** De, Ma, FSpr und **mindestens ein Fach aus jedem Aufgabenfeld***:

- **1. bis 3. Prüfungsfach:**
 - zwei der Schwerpunktfächer** (im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt: P1 ist Ge; P2 ist De oder Fremdsprache) und das dritte der auf höherem Niveau unterrichteten Fächer (im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt: Ek)
 - jeweils doppelte Gewichtung der Halbjahrszeugnisse
 - jeweils 300 Minuten schriftliche Abiturprüfung

- **4. Prüfungsfach:** 220 Minuten schriftliche Abiturprüfung

- **5. Prüfungsfach:** 20 - 30 Minuten mündliche Abiturprüfung

- Die Wahl des 4. und 5. Prüfungsfachs kann in begründeten Ausnahmefällen vor dem Eintritt in das 2. Jahr der Qualifikationsphase auf schriftlichen Antrag geändert werden.
- Voraussetzung für die Wahl eines Faches als Prüfungsfach ist die mindestens halbjährige Teilnahme in der Einführungsphase.

*: Aufgabenfelder:

A (sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld): De, FrSpr, Ku, Mu

B (gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld): Po, Ge, Ek, Re, WN

C (mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld): Ma, Ph, Ch, Bi, If

** Schwerpunktfächer:

sprachlicher Schwerpunkt: FrSpr und De

naturw. Schwerpunkt: Ma, Ph, Ch

Zusammensetzung der Gesamtqualifikation und Einbringungsverpflichtungen

Unter der **Gesamtqualifikation** versteht man die Endnote, die im Abiturzeugnis bescheinigt wird. Sie setzt sich zusammen **aus 32 bis 36 Halbjahrsensuren** der Qualifikationsphase und den **fünf Abiturprüfungsergebnissen**, die in zwei verschiedene **Blöcke** eingebracht werden müssen.

Aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sind **mindestens 32 Schulhalbjahresergebnisse** in die Gesamtqualifikation einzubringen. Darunter müssen sich die Schulhalbjahresergebnisse in den fünf Prüfungsfächern befinden sowie die Schulhalbjahresergebnisse, die in weiteren Fächern (vgl. Einbringungsverpflichtungen) in die Gesamtqualifikation einzubringen sind. Nach Entscheidung des Prüflings können weitere Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden; insgesamt dürfen **nicht mehr als 36 Schulhalbjahresergebnisse** eingebracht werden. Neben den Schulhalbjahresergebnissen in einem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau dürfen Ergebnisse in diesem Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau nicht eingebracht werden.

Die Schulhalbjahresergebnisse und die Prüfungsergebnisse sind wie folgt einzubringen:

Block 1:

20 bis 24 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 8 Schulhalbjahresergebnisse im vierten und im fünften Prüfungsfach in einfacher Wertung sowie die 12 Schulhalbjahresergebnisse im ersten, im zweiten und im dritten Prüfungsfach in zweifacher Wertung.

Zur Berechnung der Punktsumme müssen im Fall von 32 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 26, im Fall von 33 mind. 27, im Fall von 34 oder 35 mind. 28 und im Fall von 36 mind. 29 Schulhalbjahresergebnisse mit mind. 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mind. 9 der Schulhalbjahresergebnisse im ersten, zweiten und dritten Prüfungsfach. Die Punktsumme im Block 1 muss mindestens 200 Punkte* betragen.

Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

<u>Fächer</u>	<u>Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse:</u>
Deutsch	4
Fremdsprache 1)2)	4
weitere Fremdsprache 1)3)	4
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel 4)	2
Politik-Wirtschaft 9)	2
Geschichte	2
Religion oder Werte und Normen oder Philosophie 5)	2
Mathematik	4
Naturwissenschaft 1)	4
weitere Naturwissenschaft oder Informatik 1) 6)	4
Seminarfach 7)	2
weitere Fremdsprache, weitere Naturwissenschaft oder Informatik 8)	2

-
- 1) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen.
 - 2) War nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c VO-GO in der Einführungsphase mit einer Fremdsprache neu zu beginnen und wird die Einbringungsverpflichtung nicht durch die Schulhalbjahresergebnisse in der neu begonnenen Fremdsprache erfüllt, so sind zusätzlich zwei Schulhalbjahresergebnisse in der neu beginnenden Fremdsprache einzubringen. Mit einer in der Einführungsphase neu begonnenen Wahlfremdsprache kann die Einbringungsverpflichtung nur erfüllt werden, wenn Unterricht in dieser Fremdsprache in der Einführungsphase mit mindestens 3 Wochenstunden besucht worden ist.
 - 3) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im sprachlichen Schwerpunkt.
 - 4) ¹ Beide Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen. ² Im musisch-künstlerischen Schwerpunkt müssen zusätzlich zwei Schulhalbjahresergebnisse in dem nicht als Schwerpunktfach gewählten Fach Musik oder Kunst oder im Fach Darstellendes Spiel eingebracht werden.
 - 5) Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen oder Philosophie nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.
 - 6) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkt.
 - 7) Es ist das Schulhalbjahresergebnis einzubringen, in dem die Facharbeit geschrieben worden ist, und ein weiteres Schulhalbjahresergebnis.
 - 8) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im gesellschaftswissenschaftlichen und im sportlichen Schwerpunkt.
 - 9) Im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt besteht die Einbringungsverpflichtung nicht, wenn das Fach Erdkunde oder Wirtschaftslehre als Schwerpunktfach gewählt worden ist.
-

Block 2 besteht aus der Summe der 5 Prüfungsergebnisse in vierfacher Wertung. Die Punktschme im Block 2 muss mindestens 100 Punkte* betragen, dabei müssen in drei Prüfungsfächern, darunter P1, P2 oder P3, jeweils mindestens 20 Punkte* erreicht werden.

* Die Mindestpunktschme in den Blöcken entstehen, wenn jede Bewertung mit genau 05 Punkten erfolgt.

Einschränkungen:

- Halbjahrszensuren mit 00 Punkten können nicht eingebracht werden.
- Halbjahrszensuren mit 01 bis 04 Punkten sind Unterzensuren und können nur in begrenzter Anzahl eingebracht werden.
- Halbjahrszensuren dürfen nicht aus Fächern sein, die themengleich unterrichtet wurden.
- Bei Wiederholung eines Schuljahres in der gymnasiale Oberstufe können die Zensuren aus dem ersten Durchgang nicht eingebracht werden.
- In Sport können maximal 3 Halbjahrszensuren eingebracht werden. Wird mehr als eine Sportzensur eingebracht, so müssen diese Zensuren in zwei verschiedenen Sportarten, darunter einer Individualsportart erreicht worden sein.

Um einen Überblick über Ihre Semesterleistungen zu behalten, füllen Sie bitte die folgende Berechnungstabelle konsequent aus und lassen Sie sich bei Bedarf von Ihrem Tutor und/oder Jahrgangsleiter beraten.

Berechnungstabelle für die Gesamtqualifikation

Fächer

Zensuren der Q-Phase ab Schulj. 16/17

Prüfungszensuren

1. Halbj. 2. Halbj. 3. Halbj. 4. Halbj.

P1:

P2:

P3:

P4:

P5:

4-stündige Fächer

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
P 1 – 3 doppelte Wertung max. 3 Zensuren < 05 Punkte			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
einfache Wertung max. 3-4 Zensuren < 05 Punkte			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Block I – 32 bis 36 Zensuren

schriftlich

Wertung
1-fach

schriftlich

Wertung
2-fach

schriftlich

Wertung
4-fach

schriftlich

mündlich

Block 2

Summe ≥ 100 Punkte; in 3 P-Fächern mind. 20 Pkt., darunter P1, P2 oder P3

Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala:

Punkte	Note
300	4,0
301 bis 318	3,9
319 bis 336	3,8
337 bis 354	3,7
355 bis 372	3,6
373 bis 390	3,5
391 bis 408	3,4
409 bis 426	3,3
427 bis 444	3,2
445 bis 462	3,1
463 bis 480	3,0
481 bis 498	2,9
499 bis 516	2,8
517 bis 534	2,7
535 bis 552	2,6
553 bis 570	2,5
571 bis 588	2,4
589 bis 606	2,3
607 bis 624	2,2
625 bis 642	2,1
643 bis 660	2,0
661 bis 678	1,9
679 bis 696	1,8
697 bis 714	1,7
715 bis 732	1,6
733 bis 750	1,5
751 bis 768	1,4
769 bis 786	1,3
787 bis 804	1,2
805 bis 822	1,1
823 bis 900	1,0

Fachhochschulreife

Die Zugangsberechtigung zu einer Fachhochschule erwirbt man außer durch die allgemeine Hochschulreife (Abitur) auch durch eine geringere schulische Qualifikation in Kombination mit einem mindestens einjährigen berufsbezogenen Praktikum bzw. mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung.

Auf Antrag stellt die Schule ein Zeugnis der Fachhochschulreife aus, wenn der schulische und der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen werden.

Den schulischen Anteil der Fachhochschulreife erwirbt man durch bestimmte Leistungen in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase.

Hierbei sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- in den Schulhalbjahresergebnissen im ersten und im zweiten Prüfungsfach insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung und
- in den Schulhalbjahresergebnissen im dritten Prüfungsfach sowie in weiteren neun Schulhalbjahresergebnissen insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung
- In mindestens 11 dieser 15 Schulhalbjahresergebnisse müssen jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens zwei der Schulhalbjahresergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach.
- Im Falle der Wiederholung von Schulhalbjahren können auch die Zensuren aus dem ersten Durchgang angerechnet werden. Dabei müssen allerdings alle Zensuren aus einem einzigen Durchgang stammen.

Umrechnung der Gesamtpunktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala

Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0
96 bis 100	3,9
101 bis 106	3,8
107 bis 112	3,7
113 bis 117	3,6
118 bis 123	3,5
124 bis 129	3,4
130 bis 134	3,3
135 bis 140	3,2
141 bis 146	3,1
147 bis 152	3,0
153 bis 157	2,9
158 bis 163	2,8
164 bis 169	2,7
170 bis 174	2,6
175 bis 180	2,5
181 bis 186	2,4
187 bis 191	2,3
192 bis 197	2,2
198 bis 203	2,1
204 bis 209	2,0
210 bis 214	1,9
215 bis 220	1,8
221 bis 226	1,7
227 bis 231	1,6
232 bis 237	1,5
238 bis 243	1,4
244 bis 248	1,3
249 bis 254	1,2
255 bis 260	1,1
261 bis 285	1,0

→ Um zu prüfen, ob Sie die Bedingungen des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllen und welche Durchschnittsnote Sie erzielt haben, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Jahrgangleiter!

Voraussetzungen zum Erwerb eines Latinums in der gymnasialen Oberstufe bei durchgängig erteiltem Lateinunterricht und Abitur in Kl. 12

	Beginn	Abschluss Kleines Latinum	Abschluss Latinum	Abschluss Großes Latinum
1	ab 5. oder 6. Schuljahrgang	<ul style="list-style-type: none"> • bei Versetzung in die Einführungsphase die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • am Ende der Einführungsphase die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den bei- den letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten
2	ab 7. Schuljahrgang als dritte Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache	<ul style="list-style-type: none"> • am Ende der Einführungsphase die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> • Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten
3	ab Einführungsphase	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den bei- den letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als fünftes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • Latein als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	-

Die Latinum-Qualifikationen können auch ohne bestandene Abiturprüfung nach Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen auf den Zeugnissen der Einführungs- oder Qualifikationsphase bescheinigt werden.